

Lets read – Strafrechtliche Beiträge zusammengefasst

Stud. Mit. Anita Ternava

Satzger „Die sog. „Retterfälle“ als Problem der objektiven Zurechnung“ JURA 2014, 695-706.

Der Aufsatz leitet mit allgemeinen Ausführungen zur Lehre von der objektiven Zurechnung und der Abschichtung von verschiedenen Verantwortungsbereichen ein. Dabei wird auf das Problem der uferlosen Weite der conditione-

sine-qua-non Formel („Schmetterlingseffekt“) und der damit einhergehenden Notwendigkeit eines normativen Korrektivs aufmerksam gemacht. Nachdem dargestellt wurde, dass die objektive Zurechnung

„Jedem Menschen ist es grundsätzlich selbst überlassen, seine Rechtsgüter zu gefährden oder gar zu verletzen; dies gilt zumindest so lange, wie hierdurch nicht andere individuelle oder kollektive Rechtsgüter gefährdet oder verletzt werden““

auch dazu dienen kann, unterschiedliche Verantwortungsbereiche voneinander zu trennen (abzuschichten), werden Lesende im Anschluss anhand verschiedener Beispiele problematische Konstellationen der objektiven Zurechnung beim Eingreifen bzw. bei Mitwirkung Dritter vor Augen geführt.

Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt auf dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit. Schließlich steht es jedem Menschen frei über seine Rechtsgüter zu disponieren: Im Falle einer Rettungshandlung könnte man davon ausgehen, dass sich der helfende Dritte bewusst für die Gefährdung seiner Rechtsgüter entschieden hat. Mit Schaubildern werden an dieser Stelle die wesentlichen Aspekte der Thematik illustriert, was für die Verständlichkeit von Lesenden dient. Schließlich wird die Unterscheidung zwischen der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung und der einverständlichen Fremdgefährdung akzentuiert. Es folgt eine Definition der Selbstgefährdung sowie die Darstellung der verschiedenen Ansichten bzgl. dem Merkmal der Eigenverantwortlichkeit. Sodann wird die objektive Zurechnung im Dreipersonenverhältnis thematisiert, um den Verantwortungsbereich des Täters von Dritten abgrenzen zu können: Dabei wird erläutert, in welchen Fällen das Drittverhalten den Zurechnungszusammenhang unterbricht (v.a. wenn der Dritte vollverantwortlich eine eigenständige Gefahr verursacht hat), und in welchen nicht (wenn der Dritte vorhersehbar handelt, oder der Erstverursacher durch seine Handlung gegen Normen verstößt, die dem Schutz vor Verletzungshandlungen Dritter dienen).

Im Rahmen der Retterfälle unterscheidet der Verfasser nochmals zwischen dem Eingreifen von verpflichteten und freiwilligen Rettern. Zunächst wird festgestellt, dass der Zurechnungszusammenhang zwischen der Gefahrenschaffung des Täters und der Rechtsgüterverletzung des Retters durch seine Rettungshandlung nicht unterbrochen wird, wenn der Retter dazu verpflichtet ist. Schließlich wird ihm in solchen Fällen die Entscheidungsfähigkeit rechtlich abgenommen. Daran soll auch die freie Berufswahl nichts ändern. Nichtsdestotrotz bestehe eine Ausnahme, und zwar dann, wenn der Retter offensichtlich unvernünftig handelt. Aufgrund der allgemeinen Hilfspflicht seien auch die freiwilligen Retter entsprechend zu behandeln. Für die Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch Freiwillige spreche eine normative Betrachtung, die zur Erkenntnis führt, dass es nicht die Angelegenheit des Dritten ist, rettend einzugreifen. Jedoch wird auch an dieser Stelle auf die Gegenposition aufmerksam gemacht, wonach BürgerInnen der strafrechtliche Schutz nicht verweigert werden darf. Insgesamt lässt sich festhalten, dass der Beitrag die Fallgruppe der Retterfälle instruktiv und anschaulich zusammenfasst.